

118. Sind die in §. 13 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 65) bezeichneten Korrespondenzen von den für periodische Druckschriften getroffenen Bestimmungen auch dann befreit, wenn sie mittels der Buchdruckerpresse vervielfältigt werden?

II. Straffenat. Urt. v. 20. Januar 1885 g. B. u. Gen. Rep. 3147/84.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Es ist der Ansicht der Revision beizutreten, daß nach den Feststellungen des Richters der „Rechtsstaat“ den Bestimmungen des Preßgesetzes für periodische Druckschriften (§§. 7. 9. 11. 14. 18. 19. 20 Abs. 2. 21) unterliegt, und die entgegenstehende Annahme des ersten Richters auf Rechtsirrtum beruht.

Nach den Gründen des ersten Urteiles ist die Zeitschrift mittels der Buchdruckerpresse hergestellt worden. Sie erscheint „meist einmal wöchentlich“. Ob die Frist regelmäßig eingehalten wird, ist nach §. 7 Abs. 1 des Reichspreßgesetzes unerheblich. Wenn daher der erste Richter die Zeitschrift als „keine für das Publikum bestimmte periodische Druckschrift“ bezeichnet, so hat damit nur verneint werden sollen, daß die Zeitschrift für das „Publikum“ bestimmt war, wozu der erste Richter die Redakteure nicht rechnet; gemeint ist das „sonstige Publikum“, wie sich das erste Urteil weiterhin ausdrückt. Die Anwendung der Ausnahmenvorschrift des §. 13 auf den „Rechtsstaat“ beruht also im ersten Urteile lediglich auf der Feststellung, daß die Zeitschrift ausschließlich an Redaktionen verbreitet werde. Dabei ist stillschweigend vorausgesetzt, daß §. 13 a. a. O. sich auch auf Erzeugnisse der Buchdruckerpresse erstrecke. Diese Ansicht wird mit Recht von der Revision als irrig bekämpft.

Der Ansicht des ersten Richters steht allerdings die Anschauung zur Seite, welche den inneren Grund für die Ausnahmenvorschrift des §. 13 a. a. O. darin findet, daß die dort bezeichneten Korrespondenzen nicht zur Verbreitung bestimmt seien. Allein der §. 13 spricht selbst von „Verbreiten“, und es spricht nichts für die Annahme, daß dieses Wort hier in einem anderen Sinne gebraucht sei, als in §. 2 a. a. O. Die beigelegte Beschränkung, daß die Verbreitung nur an Redaktionen erfolgen dürfe, würde den Begriff der Verbreitung im Sinne des §. 2 nur dann ausschließen, wenn die in Rede stehenden Korrespondenzen nur Personen zugänglich würden, welche zu dem Korrespondenten in besonderen Beziehungen stehen. Die Korrespondenzen können aber ausnahmslos allen Redaktionen offeriert werden, die Redaktion bildet häufig einen vielgliedrigen Organismus, der Betrieb des Preßgewerbes erheischt vielfach auch, daß die Korrespondenz in die Hände von Personen gelangt, die mit der Redaktion nicht befaßt sind, die Verbreitung an die Redaktionen kann sich also als eine Verbreitung im weitesten Um-

fange an eine nicht zu begrenzende Zahl von Personen darstellen. Daß die Vorschrift des §. 13 a. a. O. von dieser Auffassung ausgeht, ergibt sich auch daraus, daß die fraglichen Korrespondenzen nur von den für periodische Druckschriften getroffenen Bestimmungen erzmittelt sind, dagegen den Bestimmungen unterliegen, welche das Preßgesetz allgemein für die zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften trifft. Soviel ist jedoch zuzugeben, daß der §. 13 wesentlich auf dem Grunde beruht, daß die in Rede stehenden Korrespondenzen nur an Redaktionen verbreitet werden, und daß dieser Grund auch zutrifft, wenn diese Korrespondenzen mittels der Buchdruckerpresse hergestellt werden. Allein ein ausschlaggebendes Gewicht kann dieser Erwägung nicht beigelegt werden. Vielmehr erscheint der lediglich aus der ratio legis zu ziehende Schluß, daß sich die Ausnahmenvorschrift auch auf Erzeugnisse der Buchdruckerpresse erstrecke, schon nach dem Wortlaute des Gesetzes unzulässig.

Der §. 2 Abs. 1 des Reichspreßgesetzes enthält in fast wortgetreuem Anschlusse an Art. 3 des früheren Königl. sächs. Preßgesetzes vom 24. März 1870 eine Aufzählung der Erzeugnisse, auf welche das Gesetz Anwendung findet. Genannt sind:

- a) die Erzeugnisse der Buchdruckerpresse;
- b) alle anderen durch mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Schriften und bildlichen Darstellungen;
- c) Musikalien mit Text oder Erläuterungen.

Abweichend von Art. 3 des sächs. Gesetzes fügt §. 2 des Reichspreßgesetzes noch hinzu, daß das, was im folgenden von „Druckschriften“ verordnet ist, für alle vorstehend bezeichneten Erzeugnisse gelten soll. Es ist also zu Zwecken der Gesetzesprache ein terminus technicus geschaffen. Die Terminologie wird in den weiteren Vorschriften konsequent festgehalten (§§. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 14. 18. 20. 21. 22. 23. 28 a. a. O.). Bei den Bestimmungen über Beschlagnahme war eine Sondervorschrift für Erzeugnisse der Buchdruckerpresse geboten; hier werden diese als „Druckschriften im engeren Sinne“ den Druckschriften im Sinne des Gesetzes gegenübergestellt (§§. 2. 27 Abs. 1 a. a. O.). In §. 7 Abs. 1 wird eine Definition für „periodische Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes“ aufgestellt. Der §. 13 a. a. O. lautet nun dahin:

die auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten periodischen Mitteilungen (lithographierte, autographierte, metallographierte,

durchschriebene Korrespondenzen) unterliegen, sofern sie ausschließlich an Redaktionen verbreitet werden, den in diesem Gesetze für periodische Druckschriften getroffenen Bestimmungen nicht.

Wäre die Intention dahin gegangen, diese Ausnahme auch auf die Erzeugnisse der Buchdruckerpresse zu erstrecken, so wäre sowohl die Bezeichnung des mechanischen oder chemischen Weges der Vervielfältigung, als die Beifügung der einzelnen Arten der in's Auge gefaßten Mitteilungen überflüssig; es wäre vielmehr, wie sonst im Gesetze, die gesetzliche Terminologie verwertet und so eine kürzere und zugleich klarere Fassung erlangt worden. Die Weglassung der in §. 2 a. a. O. erwähnten Erzeugnisse der Buchdruckerpresse und die Aufzählung aller nach dem damaligen Zustande der Technik in Betracht kommenden sonstigen Mittel der Vervielfältigung nötigt also zu dem Schlusse, daß das Privilegium des §. 13 den mittels der Buchdruckerpresse hergestellten Zeitungskorrespondenzen versagt worden ist.

Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes läßt sich kein dieser Ansicht entgegenstehender Grund entnehmen. Bei den Verhandlungen über den dem Reichstage von Abgeordneten vorgelegten Entwurf eines Reichspressgesetzes war eine dem gegenwärtigen §. 13 a. a. O. entsprechende Vorschrift nicht in Aussicht genommen (Drucksachen des Reichstages 1873 Nr. 11. 87. 118. 138. 59). In dem vom Bundesrate dem Reichstage zugegangenen Entwurfe eines Gesetzes über die Presse (Drucks. des Reichstages 1874 Nr. 23) lauten die §§. 2. 13 ebenso wie jetzt im Gesetze, nur daß es in §. 13 des Entwurfes statt „Redaktionen“ heißt: „Zeitungsredaktionen“, eine Änderung, die von der Kommission als „kleine redaktionelle“ vorgeschlagen ist, ohne daß die Vorschrift in §. 13 des Entwurfes näher erörtert wurde (Drucks. des Reichstages Nr. 67 S. 5). Die Regierungsvorlage motiviert den §. 13 a. a. O. nur dahin:

Die hier getroffene Bestimmung bezweckt die Entscheidung der bisher von den Gerichten schwankend beurteilten Frage, inwiefern die sogenannten lithographierten *zc* Korrespondenzen den für die Zeitungen bestehenden Vorschriften unterworfen sind.

Unzweifelhaft ist dabei an die Entscheidungen der Berliner Gerichte über die Kautionspflichtigkeit der lithographischen Kammer- (Landtags-) Korrespondenzen von Frese und Stern,

vgl. Goldammer, Archiv Bd. 13 S. 577. 583,

gedacht. Die Entscheidung der Kontroverse enthält aber, wie gezeigt, nicht eine Billigung des in der niederen Instanz angenommenen Entscheidunggrundes, daß bei den lithographischen Korrespondenzen eine Verbreitung nicht stattfinde. Bei den Verhandlungen des Reichstages ist der §. 13 des Entwurfes nicht weiter beanstandet; nur daß von einem Abgeordneten der Antrag gestellt ist, in §. 13 a. a. O. das Wort „durchgeschriebene“ als überflüssig zu streichen, weil durchgeschriebene Korrespondenzen keine vervielfältigten seien, welcher Antrag abgelehnt worden ist, nachdem der Bundeskommissar erklärt hatte, die Absicht des Paragraphen, eine Kontroverse zu Gunsten der Presse, zu Gunsten der literarischen Korrespondenzen zu entscheiden, würde im Falle der Streichung jenes Wortes nicht vollständig erreicht werden (Stenogr. Ber. 1874 S. 424). Aus diesen Vorgängen sowie aus der Geschichte des Institutes der lithographierten Korrespondenzen (bei Verner, Lehrbuch des deutschen Pressrechts S. 243 näher dargelegt) ergibt sich, daß bei der Ausnahmenvorschrift des §. 13 Erzeugnisse der Buchdruckerpresse nicht ins Auge gefaßt worden sind, und daß auch kein praktischer Anlaß vorlag, die Richtausdehnung der Vorschrift auf solche Erzeugnisse besonders zu motivieren.

Ein Bedenken gegen die im vorstehenden entwickelte Ansicht würde dann vorliegen, wenn ein rationeller Grund, speziell bei den Zeitungskorrespondenzen der Art der Herstellung eine Bedeutung beizulegen, nicht erkennbar wäre. Das ist jedoch nicht der Fall.

Der Zweck der Zeitungskorrespondenzen kann auch mittels gewöhnlicher Briefe identischen Inhaltes erfüllt werden, allerdings auf einem mehr zeitraubenden, kostspieligeren Wege. Die Lithographie von Schriften und andere Arten des Schriftdruckes sind im Grunde nur eine Fortentwicklung der handschriftlichen Herstellung. Immerhin tragen die so hergestellten Vervielfältigungen im Vergleiche zu einer, wie üblich, mittels Typendruckes hergestellten Zeitung schon äußerlich den Stempel des Unfertigen und stellen sich gleichsam als ein Mittel Ding dar zwischen einem gewöhnlichen Briefe und einer Zeitung. Von dieser Auffassung aus konnten lithographierte, autographierte u. Korrespondenzen den gewöhnlichen bei den Zeitungsredaktionen eingehenden Mitteilungen gleichgestellt werden, ohne daß die Gleichstellung auf die mit beweglichen Typen hergestellten, in der äußeren Gestalt den gewöhnlichen Zeitungen vollständig konformen Korrespondenzen erstreckt wurde.

Es tritt hinzu, daß das Gesetz auf diesen Unterschied der äußeren Erscheinung Wert zu legen Grund hatte. Nach §. 28 des Reichspressgesetzes unterliegen nämlich periodische Druckschriften der polizeilichen Beschlagnahme, falls sie nicht den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten. Eine praktische Handhabung dieser Befugnis ist nicht möglich, wenn die gesetzliche Voraussetzung der Vorschrift nicht von vornherein klar erkennbar ist. Auf dieses Merkmal ist auch ausdrücklich bei den Beratungen des Reichstages Gewicht gelegt (Druckf. 1874 Nr. 67 S. 14). Ob eine Zeitungskorrespondenz lediglich an Redaktionen verbreitet wird, läßt sich ohne vorgängige Recherchen nicht feststellen. Wären daher die den gewöhnlichen Zeitungen äußerlich vollkommen gleichen, mit der Buchdruckerpresse hergestellten Korrespondenzen von den Ordnungsvorschriften der §§. 7. 9 des Pressgesetzes entbunden, so wäre eines der wirksamsten Mittel, verbrecherischen Tendenzen der Tagespresse entgegenzutreten und eventuell die Bestrafung zu sichern, in seiner Wirkung beschränkt, da die Möglichkeit erleichtert wäre, eine Zeitung fälschlich als Korrespondenz zu bezeichnen und so einem prompten Eingreifen der Behörde zu entziehen.

Außerdem erscheint eine grundsätzliche Unterscheidung der mittels der Buchdruckerpresse hergestellten von den in §. 13 a. a. O. näher bezeichneten Korrespondenzen durch die Erwägung nahe gelegt, daß, insofern eine Massenverbreitung in Frage steht, der Schriftdruck nicht, sondern regelmäßig die Buchdruckerpresse zur Anwendung gelangt. Je mehr Exemplare zu vervielfältigen sind, desto mehr kommen, sobald eine bestimmte Zahl überschritten wird, die Vorzüge der Buchdruckerpresse in Rücksicht auf Kosten- und Zeitersparnis zur Geltung. Die Gefahr einer Verbreitung in weite Kreise liegt also bei Erzeugnissen der Buchdruckerpresse näher, als bei denjenigen des Schriftdruckes. Für den vorliegenden Fall hat zwar der erste Richter eine Vervielfältigung in höchstens 30 Exemplaren festgestellt, ohne eine Erklärung zu geben, weshalb gleichwohl die Buchdruckerpresse zur Vervielfältigung gewählt worden ist. Vom Standpunkte des Gesetzes aus ist aber dieser Umstand ohne Belang. Alle neueren Pressgesetze beruhen auf einem Kompromisse zwischen dem Bedürfnisse des Pressgewerbes nach freier Bewegung einerseits und den berechtigten Anforderungen der Kriminalpolitik andererseits. Bei solchen Gefahren kann sich der Gesetzgeber eine für alle denkbaren Erscheinungen passende Regelung nicht zum

Ziele setzen, er muß sich begnügen, seine Vorschriften den für das Leben bedeutungsvollen Erscheinungen anzupassen. Danach konnte füglich die fernliegende Möglichkeit, daß eine Zeitungskorrespondenz mittels der Buchdruckerpresse in wenigen, mittels des Schriftdruckes in tausenden Exemplaren vervielfältigt werden könnte, unberücksichtigt bleiben.